

ABFALLREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen,

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009.

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen, d.h. aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.;
- b) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Unternehmen mit weniger als 49 Vollzeitstellen.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltkommission zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

- ¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- ² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
- ³ Die Umweltkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- ¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- ² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- ³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- ⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- ⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig. Insbesondere ist jedes Ablagern von Abfällen, auch Feld- und Gartenabfälle, im freien Gelände, im Wald und in Gewässern verboten.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- ¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
 - einen Häckseldienst organisiert.
- ² Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle.

a) Sammelstelle Bahnhofstrasse

Hier stehen Sammelcontainer bereit für:

- Altglas (Verpackungs-bzw. Hohlglas),
- Aluminium,
- Batterien (keine Autobatterien oder grössere Akkus)
- Nespresso-Kapseln (ausschliesslich),
- Textilien,
- Weissblech,
- Kunststoff.

b) Wertstoffsammlung

Die Wertstoffsammlung wird zweimal jährlich durchgeführt. Gesammelt wird

- Karton
- Kerzenwachs,
- Motoren-und Speiseöle,
- WC-Röllchen.

c) Abfallfestival / Hol-/Bringtag

Das Abfallfestival findet jeweils am letzten Samstag im Oktober statt. Gesammelt wird

- CDs, DVDs,
- Elektro- und Haushaltsapparate
- Karton,
- Kerzenwachs,
- Kleinmengen von inerten Bauabfällen,
- Metallabfälle (ohne Aluminium und Weissblech)
- Motoren-und Speiseöle,
- WC-Röllchen.

Getauscht werden können:

- Bücher,
- CDs, DVDs, Kassetten, LPs etc.,
- Geschirr,
- Haushaltsgeräte (intakt)
- kleine Möbelstücke (intakt)
- Spielsachen.

d) Papiersammlung

Die Papiersammlung wird dreimal jährlich von der Primarschule durchgeführt.

² Die Umweltkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die Umweltkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Betrieben durch. Der Vollzug erfolgt durch die Umweltkommission.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.),
- Elektrische und elektronische Geräte.

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal alle 14 Tage. Die Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 l oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 l oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer grösseren Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen.
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 l sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden KEBAG-Marken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, KEBAG-Bündelmarken, KEBAG-Sperrgutmarken sowie KEBAG-Containerbänder erfolgt über offizielle Verkaufsstellen.

³ Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 l unter den Voraussetzungen gemäss § 12 hiernach.

§ 12 Verwendung von Containern

¹ Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern sowie für Betriebe kann die Umweltkommission die Verwendung von Containern auf Gesuch hin bewilligen oder direkt vorschreiben.

² Container, die unmittelbar als Kehrrechtbehältnisse dienen, sind pro Leerung mit einem Containerband zu versehen.

§ 13 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

³ Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die Umweltschutzkommission den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen.

§ 14 Grüngutsammlung

¹ Während der Monate April bis August besteht die Möglichkeit, alle drei Wochen, während der Monate September bis November alle zwei Wochen, die samstags stattfindende Grüngut-Abfuhr zu benützen.

Bei geeigneter Witterung (kein Schnee) findet jeweils im Februar eine Winter-Grüngutabfuhr statt.

² Zur Kompostierung geeignete Grüngut-Abfälle (siehe Abfallkalender, EG-Webseite) sind in 240 l-Containern, in Laubsäcken oder Körben bereitzustellen. Abfallsäcke sind nicht geeignet.

³ Die Gebinde können bereits am Vorabend an die Sammelplätze gestellt werden. Die leeren Gebinde sind bis spätestens am Abend wieder abzuholen.

§ 15 Häckseldienst

¹ Zweimal im Jahr bietet die Gemeinde einen Häckseldienst an, jeweils in den Monaten März und November.

² Es wird nur geeignetes Häckselgut angenommen, die Beauftragten dürfen nicht geeignetes Material liegen lassen.

³ Das Häckselgut ist gut zugänglich und geordnet bereitzulegen.

⁴ Wer vom Dienst Gebrauch machen will, muss dies beim Beauftragten vorgängig anmelden.

III. Finanzielles

§ 16 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

² Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.
Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührenansatz der KEBAG.

³ Der Gebührenrahmen der Grundgebühren für Abfälle und Grüngut wird von der Gemeindeversammlung in einem separaten Gebührenregulativ festgelegt. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der volljährigen Personen bzw. bei Betrieben, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen, nach der Betriebsgrösse.

Mit der Grundgebühr für Abfälle werden folgende Kosten gedeckt:

Die Kosten für das Sammeln und den Transport der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sondersammlung gemäss § 8 Abs. 1 lit. b) bis $\frac{1}{2}$ m³ pro Haushalt sowie der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur anteilmässigen Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes.

Mit der Grundgebühr für Grüngut werden folgende Kosten gedeckt:

Die Kosten für das Sammeln, den Transport und die Behandlung der kompostierbaren Abfälle, die Kosten für den Häckseldienst sowie zur anteilmässigen Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes.

⁴ Für die Sondersammlungen gemäss § 8 Abs. 1 lit. b) und c) des Abfallreglements wird ab $\frac{1}{2}$ m³ pro Haushalt eine Gebühr erhoben, welche die Kosten für deren Sammlung, Transport und Behandlung decken.

⁵ Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Höhe der Grundgebühren für Abfälle und Grüngut innerhalb des von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenrahmens festzulegen. Dies nach dem Kostendeckungsprinzip.

^{·bis} Die Gebühren erhebt die Gemeindeverwaltung.

⁶ Die Grundgebühren für Abfälle und Grüngut werden auf Gesuch hin durch den Gemeinderat reduziert, wenn das Äquivalenzprinzip verletzt ist.

§ 17 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt für den Abfallbereich eine Spezialfinanzierung (SF) Abfallbeseitigung (inkl. Grüngut und Häckseldienst). In der SF Abfallbeseitigung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Gestützt auf die SF Abfallbeseitigung überprüft der Gemeinderat im Rahmen des Budgets die Kostendeckung und legt die Gebühren fürs kommende Jahr innerhalb der von der Gemeindeversammlung festgelegten Gebührenrahmen für Abfälle und Grüngut fest.

IV. Diverses

§ 18 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umweltkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und die Betriebe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

§ 19 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 20 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 21 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Umweltkommission oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

§ 22 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrand-Verbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 23 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Es ersetzt das bisherige Reglement der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen über die Abfallbeseitigung vom 1. Juli 2014.

Lüsslingen-Nennigkofen, den 30. Juni 2022, abgeändert am 10. November 2022

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen

Gemeindepräsidentin

Ressortleiterin Umwelt



Susanne Rufer



Esther Isch

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn 21.12.2022

